

Satzung über die Erhebung von Beiträgen des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig (Beitragsatzung)

Nach Maßgabe der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig (nachfolgend Verband genannt) betreibt die zentrale Abwasseranlage für die Kalkulationsgebiete Raguhn und Zörbig als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Herstellungsbeiträge),
 - b) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Aufwendungsersatz).

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Herstellungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile. Im Falle der nachträglichen Herstellung des Grundstücksanschlusses gelten die abweichenden Regelungen des Abs. 3.
- (2) Der Herstellungsbeitrag deckt auch die Kosten für die erstmalige Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Leitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des jeweiligen Grundstücks).
- (3) Der Begriff der nachträglichen Herstellung umfasst den Sachverhalt, dass im Zuge der Investitionsmaßnahme der Grundstücksanschluss nicht errichtet worden ist und im Nachgang bauliche Maßnahmen erforderlich sind. In diesen Fällen gehen der dem Öffentlichkeitsbereich (ohne Grundstücksanschlussleitung) zuzurechnende Beitragsanteil und die tatsächlichen Anschlusskosten für die Grundstücksanschlussleitung in die Berechnung des Abwasserbeitrages ein. §§ 9, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche Anlage oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgelegt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
 - c) Bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Als Grundstück gilt, abweichend von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, demselben Eigentümer gehört, und das Abheben auf dem Buchgrundstücksbegriff grob unangemessen ist. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Bei dessen Ermittlung wird die anrechenbare Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Faktor vervielfältigt, der im einzelnen

für das Kalkulationsgebiet Zörbig beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebauung	100 %
b) bei zweigeschossiger Bebauung	125 %
c) bei dreigeschossiger Bebauung	150 %
d) bei viergeschossiger Bebauung	175 %
e) je weitere Geschosse jeweils	25 %.

Für das Kalkulationsgebiet Raguhn gilt:

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabes werden für das erst Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 Bau GB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
 5. die über die nach Nr. 2b) oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34

Abs. 4 Bau GB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 Bau GB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht. Dabei bleiben solche Flächen unberücksichtigt, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe der Baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festsetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1a) bzw. d) – e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
 3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9 – die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder § 35 Absatz 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- a) Bebauungsgebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß erhält.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Herstellungsbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Die Ermittlung der Grundstücksfläche erfolgt nach § 4 Absatz 3
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten:
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete:	0,2
Ferienhausgebiete:	0,4
Gewerbe-, Industrie-, Misch- und Sondergebiete i.S.v. § 11 BauNVO:	0,8
Wohn-, Dorf- und Kerngebiete:	1,0

- | | |
|--|------|
| 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke: | 1,0 |
| 4. für Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern: | 0,2 |
| 5. für Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung einer der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist: | 1,0. |

Die Gebietseinordnung gemäß 2. richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß erhält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Abwasseranlagen beträgt:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) bei Schmutzwasser: für das Kalkulationsgebiet Raguhn: | 3,19 EUR/ m ² |
| für das Kalkulationsgebiet Zörbig: | 2,63 EUR/ m ² . |
| b) bei Niederschlagswasser für das Kalkulationsgebiet Zörbig: | 1,35 EUR/ m ² . |

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Ist im Grundbuch das Grundstück oder das Gebäude noch als Eigentum des Volkes eingetragen, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

§ 9 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann der Verband Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die §§ 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Der Herstellungsbeitrag wird durch den Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 und § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 7 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. In diesen Fällen werden Zinsen entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen erhoben.

- (2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss.
Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und der Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes im Sinne von Satz 1 gilt dies nur, wenn
- a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient
 - b) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt.
- (3) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange
- a) Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1993 (BGBl. I S. 210), in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden oder
 - b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (4) Ist die Einziehung eines Beitrages nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (5) Im Einzelfall kann zur Vermeidung einer sozialen Härte der Beitrag in der Form einer Rente gezahlt werden. In diesem Fall wird der Beitrag in eine Rentenschuld umgewandelt, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Durch Bescheid werden Höhe und Zeitpunkt der Jahresleistung bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- (6) Für die Verwirklichung, Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1 und die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (7) Der Verband kann eine Satzung erlassen, in der nähere Bestimmungen über die Anwendung der in Abs. 1 bis 6 genannten Billigkeitsregelungen getroffen werden.

§ 13

Billigkeitsregelungen bei übergroßen Grundstücken

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen. Als übergroß gelten solche Grundstücke, deren Fläche 130 % oder mehr der durchschnittlichen Grundstücksgröße umfasst.
Die durchschnittliche Grundstücksgröße der Wohngrundstücke im Kalkulationsgebiet Raguhn beträgt 940,95 m².
Die durchschnittliche Grundstücksgröße der Wohngrundstücke im Kalkulationsgebiet Zörbig beträgt 804 m².

- (2) Für das Kalkulationsgebiet Raguhn gilt:
Bei übergroßen Grundstücken i.S. von Absatz 1 werden für die Beitragsberechnung herangezogen:
130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche (= 1.223,24 m²) in vollem Umfang, die diese Begrenzungsfläche um bis zu 100 % übersteigende Fläche (bis 2.446,48 m²) zu 54 %.
Die darüber hinaus gehende Fläche wird nicht veranlagt.
- (3) Für das Kalkulationsgebiet Zörbig gilt:
Bei übergroßen Grundstücken i.S. von Absatz 1 werden für die Beitragsberechnung herangezogen:
130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche (= 1.045,20 m²) in vollem Umfang.
Die darüber hinaus gehende Fläche wird nicht veranlagt.
- (4) Bei der Heranziehung von Wohngrundstücken wird nur die tatsächliche Nutzung berücksichtigt. Bei gemischt genutzten übergroßen Grundstücken gilt als tatsächliche Nutzung die jeweils höchste auf dem Grundstück tatsächlich verwirklichte Nutzung unabhängig davon, wo diese vorzufinden ist.
- (5) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art der Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Bestimmung der für die Beitragsberechnung maßgeblichen Grundstücksfläche und Grundstücksnutzung unberücksichtigt. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.
- (6) Unter Berücksichtigung von § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 beträgt die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke für die Erhebung eines Anschlussbeitrages für Niederschlagswasserbeseitigung 710 m². Als übergroß gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße, also 923 m², liegen. Diese Grundstücke werden nur mit einer Fläche von 923 m² herangezogen.

§ 14

Entstehung des Erstattungsanspruches für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Satz 1 gilt auch für nachträgliche Veränderungen eines Anschlusses.

Die §§ 8, 10 und 12 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen des Verbandes auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 16 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 16 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 16 Abs. 3 dem Verband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen nicht unverzüglich mitteilt und über den Umfang der Veränderungen keine Auskünfte erteilt;
 4. entgegen § 16 Abs. 4 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 5. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 1 nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Abgabe beeinflussen;
 6. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitragsatzung vom 13.02.2003 sowie die 1. Änderungssatzung vom 27.11.2003, die 2. Änderungssatzung vom 20.04.2004, die 3. Änderungssatzung vom 04.12.2009 und die 4. Änderungssatzung vom 01.04.2010 außer Kraft.

Zörbig, den 05.09.2014

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig

Siegel